



Lebenshilfe Grimma e.V.

für Menschen mit Behinderung im Landkreis Leipzig

Begleitete Elternschaft

Leben in der Familie

auch mit Beeinträchtigung oder Behinderung

Grimma, 19.05.2022



Impressum

Lebenshilfe Grimma e.V.

Gerichtswiesen 29
04668 Grimma

Tel.: 03437 / 708 23 - 0

Fax: 03437 / 708 23 - 20

E-Mail: info@lebenshilfe-grimma.de

Ansprechpartner

Herr Peter Ixfeld (Geschäftsführung):

Tel.: 03437/ 708 23 - 12

E-Mail: ixfeld@lebenshilfe-grimma.de

Frau Lisa Wilhelm (fachliche Leitung):

Tel.: 03437/ 708 23 - 17

E-Mail: ifb@lebenshilfe-grimma.de



Inhaltsverzeichnis

1. LEITIDEE	4
2. DEFINITION/VORAUSSETZUNG	5
3. PERSONENKREIS.....	6
4. ZIELE	6
5. FACHKRÄFTE	6
6. GESTALTUNG DER HILFE.....	7
7. LEISTUNGSFELDER	9
8. METHODEN.....	12
9. KOOPERATION UND VERNETZUNG	13
10. GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	14
11. FAZIT UND AUSBLICK	16

1. LEITIDEE

Behinderte Menschen sollen das Recht haben, ihr Leben zu leben, so normal, wie möglich, so wie der eigene Lebensplan es vorsieht – mit Wahl- und Entscheidungsfreiheit, die Kontrolle über das eigene Leben erlangen zu können und die Zuständigkeit, die Kompetenz für das eigene Leben zu tragen sowie entsprechende Verantwortung zu übernehmen.

Dieses Grundsatzprinzip in der UN-Behindertenrechtskonvention ist auch die Leitidee der Lebenshilfe.

Die Lebenshilfe Grimma e.V. ist ein gemeinnütziger Verein mit zahlreichen Unterstützungs- und Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderung und deren Familien und Freunden in allen Lebensbereichen.

Neben der Frühförderstelle, Schulbegleitung, stationären Wohngruppen und ambulant betreutem Wohnen, soll nun mit der Begleiteten Elternschaft ein weiterer Lebensbereich abgedeckt werden.

Das Selbstbestimmt Leben-Prinzip als Leitidee der Lebenshilfe trifft auch für (werdende) Eltern mit Behinderung(en) zu. Sie haben sich für das Leben in einer Familie entschieden, möchten das Glück des Elternseins erleben können und ihr(e) Kind(er) erziehen, groß werden sehen, diese ins Leben begleiten. Für diesen Weg benötigen sie die umfassende Begleitung von Fachleuten und die Unterstützung der menschlichen Gemeinschaft.

Selbstbestimmt Leben bedeutet, Behinderung als veränderbar zu erleben, da auch das menschliche Dasein in verschiedensten Erscheinungen von der Natur gestaltet wird. Aufgrund dieser Sichtweise und der positiven Konsequenzen für das Selbstbewusstsein gelingt es so, den behinderten Menschen durch eine angemessene Begleitung / Assistenz, ihre durch Behinderung vorgegebenen Lebensentwürfe verlassen zu können und eigene Lebensziele zu realisieren.

Die Umsetzung des Selbstbestimmungsprinzips impliziert deshalb eine gesellschaftliche Verpflichtung zur Sicherung der für behinderte Menschen notwendige Unterstützungsangebote. Die Unterstützungsprozesse sollen einen Emanzipationsprozess begleiten, in dem es Menschen mit Behinderung zunehmend gelingt, die Zuständigkeit für ihr Leben, ihre Familie, für den Umgang mit ihrer Beeinträchtigung und die

Deckung ihrer Bedarfe selbst wahr zu nehmen, geeignete Bewältigungsstrategien und Widerstandspotentiale gegen Ausgrenzung und für Normalität zu entwickeln und somit ihr individuelles Expertentum auszubilden.

2. DEFINITION/VORAUSSETZUNG

Begleitete Elternschaft ist ein Unterstützungsangebot für alle Bereiche, die Elternschaft von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung betreffen.

Eltern mit einer Behinderung erhalten sowohl Hilfe zur Erziehung ihrer Kinder, als auch Unterstützung bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Begleitete Elternschaft bildet somit die Schnittstelle Eingliederungshilfe und Hilfen zur Erziehung.

Der Hilfekatalog umfasst Unterstützung im Hinblick auf ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung, Unterstützung bei der Pflege, Erziehung und Versorgung des Kindes sowie bei der Wahrnehmung der Elternrolle.

Den geistig beeinträchtigten Eltern soll eine Chance gegeben werden, ein realistisches Familienleben, welches das Wohl des Kindes sicherstellt, kennen zu lernen und zu leben.

Voraussetzung für gelingende Elternschaft ist:

Seitens des Fachpersonals:

- Ø ein wertschätzender, ressourcenorientierter Umgang mit den Eltern,
- Ø Schaffung eines barrierefreien Umfeldes und die Nutzung gut ausgebauter sozialer Netze,
- Ø bedarfsgerechte Bereitstellung von Unterstützungsleistungen.

Seitens der zu unterstützenden Eltern:

- Ø Der Wille der Eltern zur aktiven Gestaltung des Lebens mit ihren Kindern und die Bereitschaft, Belastungen auf- und Unterstützungen anzunehmen.
- Ø Eltern müssen in der Lage sein, bei Schwierigkeiten um Hilfe zu bitten und diese auch in Anspruch zu nehmen.
- Ø Eltern müssen in der Lage sein, den überwiegenden Teil des Tages mit dem Kind eigenständig bewältigen zu können.

3. PERSONENKREIS

Das Angebot der Begleiteten Elternschaft richtet sich an volljährige **Mütter/Väter mit einer Intelligenzminderung** (Behinderung im Sinne der ICD-10 (F70, F71, F78, F79) unter Verwendung der Diagnosestandards der ICF) und **deren Kinder**.

- Ø Zur Einordnung können eine bereits gestellte Diagnose, der Schwerbehindertenausweis oder ein Feststellungsbescheid gemäß SGB IX dienen.
- Ø Aber auch ein eindeutiger Lebenslauf bzw. Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe sind Merkmale, anhand derer sich Eltern der Zielgruppe zuordnen lassen. (z.B. Besuch einer Schule für geistig behinderte Menschen, Besuch einer Werkstatt für behinderte Menschen, Wohnheim, Ambulant Betreutes Wohnen, gesetzliche Betreuung)

4. ZIELE

Das Ziel der Begleiteten Elternschaft ist es, das Zusammenleben der betroffenen Eltern und deren Kindern zu ermöglichen und professionell zu begleiten.

Die Mütter/Väter sollen in ihren elterlichen Kompetenzen unterstützt und gefördert werden, um eine Normalität als Familie zu ermöglichen und eine tragfähige Eltern-Kind-Beziehung aufzubauen.

Eine hohe Bedeutung kommt der Prävention von Überforderungssituationen und erzieherischen Fehleinschätzungen, bedingt durch die geistige Behinderung der Eltern, zu.

Jede Unterstützung ist dabei individuell und familienspezifisch. Ein Ziel steht jedoch immer an erster Stelle: Das Wohlergehen des Kindes.

5. FACHKRÄFTE

- Ø Die Fachkräfte¹ unterstützen die Eltern bei der Erziehung, beachten die altersgerechte Entwicklung der Kinder und stellen deren Wohl sicher.

¹ mindestens ein Teammitglied verfügt über einen psychologischen, pädagogischen oder medizinisch-therapeutischen Hoch- oder Berufsschulabschluss

- Ø Begleitete Elternschaft ist sehr oft Beziehungsarbeit. Die Fachkräfte erarbeiten sich eine professionelle Haltung unter anderem in Bezug auf Nähe und Distanz zu Eltern und Kindern, in Bezug auf die Akzeptanz des Lebensentwurfes der Eltern und der eigenen Werte sowie deren Umsetzung.
- Ø Die Fachkräfte haben Erfahrung in der Arbeit mit Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung und verfügen über besondere Kenntnisse in der „Eltern-Kind-Interaktion“ sowie in den „Entwicklungsaufgaben für Eltern und Kinder von der frühen Kindheit bis zu Adoleszenz“.
- Ø Die Fachkräfte sind persönlich für diese Aufgabe geeignet, d.h. sie verfügen über einen hohen theoretischen Wissensstand, über methodische Kompetenzen, über emphatische Eigenschaften, Transparenz in ihrer Arbeit, Konsequenz und Verständnis für die Besonderheiten der Familie
- Ø Um die hohe Qualität der Arbeit sicherzustellen, finden regelmäßig Supervisionen und kollegiale Fallberatungen statt.
- Ø Ein Teil der Unterstützung umfasst die Entlastung und aktive Mithilfe, diese Aufgaben könnten auch von nicht Fachpersonal oder Auszubildenden übernommen werden, insofern es die individuellen Bedürfnisse der Familien zulassen.
- Ø Die Fachkräfte verfügen über ein Grundverständnis der Inklusion. Sie sehen die Inklusion als Leitziel ihrer Arbeit und richten ihre Handlungen danach.

6. GESTALTUNG DER HILFE

- Ø Der Hilfeempfänger bzw. dessen Vertreter vor dem Gesetz stellt den entsprechenden Antrag beim Jugendhilfeträger.
- Ø Für das Gelingen Begleiteter Elternschaft (BE) ist die abgestimmte Planung der Hilfen nach § 36 SGB VIII und § 58 SGB XII nötig.
 - o Die Leistung ist individuell. Sie wird zu Beginn der Betreuung genau geplant. Zeiten und Häufigkeit, Bereiche und Situationen, Methoden und Maßnahmen sowie Art und Intensität sind auf den Bedarf und die Möglichkeiten der Leistungsempfänger zugeschnitten.

- Ø Zur Sicherstellung des Kindeswohls schließt das Jugendamt mit dem Leistungserbringer eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII ab. Gefährdet das Zusammenleben von Mutter/Vater/Kind das Wohl des Kindes, sollte das Jugendamt unter Einbeziehung der an der Hilfeplanung Beteiligten, eine Trennung von Mutter/Vater und dem Kind prüfen. Muss zum Wohl des Kindes eine Trennung vollzogen werden, ist für Mutter/Vater/Kind jeweils eine neue Lebensperspektive zu erarbeiten, der Trennungsprozess zu begleiten und eine angemessene Umgangsregelung abzustimmen.
- Ø Die Begleitete Elternschaft ist als langfristiges Unterstützungsangebot angelegt.
- Ø Die Hilfe wird überwiegend ambulant erbracht.
 - o Die ambulante Unterstützung erfolgt mittels Fachleistungsstunden zur Betreuung der Familien im eigenen Wohnraum. Sie ermöglicht den Eltern ein hohes Maß an Selbstbestimmung und sucht die altersgemäße Entwicklung der Kinder sowie deren Schutz sicher zu stellen. In einem Unterstützungsplan werden alle relevanten Hilfen/Maßnahmen konzipiert und die Assistenzintervalle festgelegt.
- Ø Eine mobile Leistungserbringung ist ebenso bei der Begleitung zu bestimmten Terminen (z.B. Arztterminen) oder bei der Teilnahme und Begleitung bestimmter Freizeitangebote unabdingbar.
- Ø Für das Kennenlernen, die Erstgespräche sowie das Erstellen des Unterstützungsplans stehen Räumlichkeiten der Lebenshilfe Grimma e.V. zur Verfügung. Ebenso können diese Räumlichkeiten bei Bedarf an Einzelgesprächen mit den Elternteilen genutzt werden.
- Ø Da sich die Begleitete Elternschaft stark individuell nach den Bedürfnissen der Familien gestaltet, kann die Hilfe auch an Wochenenden oder Feiertagen stattfinden. So können die Familien auch individuell in ihrer Freizeitgestaltung, z.B. bei Ausflügen, begleitet und unterstützt werden.
- Ø Die Hilfe endet bei Volljährigkeit des Kindes oder wenn eine Fremdunterbringung nötig wird. Bei Fremdunterbringung findet in der Übergangsphase eine befristete Begleitung statt.

7. LEISTUNGSFELDER

In der Begleiteten Elternschaft geht es darum, einerseits die elterlichen Fähigkeiten zu stärken und auszubauen, andererseits Möglichkeiten der Unterstützung im Umfeld der Familie sowie professionelle Hilfe zu mobilisieren bzw. zu erschließen.

Der Dienst der Begleiteten Elternschaft bildet daher die Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Hilfen zur Erziehung.

Alltagsmanagement: Beratung, Begleitung und praktische Hilfen im Alltag

- o Haushaltsführung, gesunde Ernährung, Körperpflege
- o Behördliche Angelegenheiten, Absicherung und Teilnahme regelmäßiger Arztbesuche für das Kind (U–Untersuchungstermine)
- o Schaffung neuer und regelmäßiger Tagesstrukturen, altersgemäße Freizeitgestaltung und altersgemäßer Selbstständigkeit
- o Unterstützung und Begleitung bei schulischen Belangen oder der Lebens- und Zukunftsplanung
- o Umgang mit Medien

Psychosoziale Begleitung

Inhalt der expliziten **Unterstützung der Eltern** ist der Umgang und die Auseinandersetzung mit Lebenssituationen und Lebensfragen wie:

- o Umgang mit der eigenen Behinderung
- o Überlastung wahrnehmen und kommunizieren: Kompensationsmöglichkeiten adäquat und passgenau anbieten
- o Hilfen bei psychosozialen Notsituationen und in Krisen
- o Initialisierung von Selbsthilfe
- o Unterstützung, Teilnahme und Begleitung der Freizeit und Freizeitstrukturierung
- o soziale Beziehungen aufbauen und pflegen
- o Partnerschaft und Sexualität

- o Elternschaft und Elternrolle
- o Erschließen und Teilnahme von sozialräumlichen Angeboten
- o Unterstützung bei der Gestaltung des Arbeitslebens

Ausgehend von den individuellen Bedarfen und Sichtweisen der Eltern, werden diese im Rahmen Begleiteter Elternschaft in unterschiedlichem Umfang unterstützt. Die Hilfe reicht von Beratungs-, Entlastungs- und Reflexionsgesprächen, über die Organisation von externer Unterstützung bis hin zur Begleitung (z.B. zu Arztterminen, Freizeitangeboten, Beratungsstellen, bei der Arbeitssuche).

Inhalt der expliziten **Unterstützung des Kindes**:

- o Vorbeugen und Bearbeiten von Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten, ggf. Vermittlung in pädagogisch-psychologische beziehungsweise medizinisch-therapeutische Fördermaßnahmen
- o Umgang mit Problemfragen in allen Lebensbereichen
- o evtl. Vermittlung in Betroffenenengruppen

Erziehungsunterstützung: Modellhaftes Handeln und geschütztes Training

- o Erziehung von Kindern ist eine sehr dynamische Angelegenheit mit immer neuen Herausforderungen, die leicht zu Überforderung führen können. Eltern mit intellektueller Beeinträchtigung benötigen beim Erfüllen der Erziehungsanforderungen Unterstützung und praktische Begleitung, vor allem bei Übergängen in der Entwicklung der Kinder und bei unvorhergesehenen Ereignissen.

Unterstützung in der Ausbildung der Eltern-Kind-Interaktion, Entwicklung von Einfühlungsvermögen, Wertevermittlung, Regelverhalten, Setzen von Grenzen

- o Vielen intellektuell beeinträchtigten Eltern fällt es schwer, die kindlichen Bedürfnisse in ihrer Gesamtheit zu erkennen und vor allem ihr eigenes Verhalten und ihre eigenen Bedürfnisse darauf abzustimmen und gegebenenfalls zu modifizieren oder aufzuschieben.
- o Intuitive Kompetenzen sorgen für eine optimale Anpassung des elterlichen Verhaltens an die Bedürfnisse und den Entwicklungsstand des Kindes und bilden

damit eine wichtige Grundlage für eine gelungene Eltern-Kind-Bindung. Intuitive elterliche Kompetenzen sind insbesondere bei intellektuell beeinträchtigten Eltern störanfällig.

- o Viele Eltern mit einer intellektuellen Beeinträchtigung haben Schwierigkeiten, mit ihren Kindern angemessen umzugehen. In zahlreichen Fällen können Probleme in der elterlichen Konsequenz beobachtet werden, was sich in mangelnder Regel- und Grenzsetzung äußert. Die geforderte Stabilität und Sicherheit in der Beziehung zu dem Kind sind häufig allenfalls mit (großen) Einschränkungen gewährleistet.
- o In der Begleiteten Elternschaft sollen die Eltern praktisch unterstützt und begleitet werden, die Eltern-Kind-Interaktion zu fördern.
- o Die Eltern sollen in ihren vorhandenen Fähigkeiten gestärkt und unterstützt werden und ihr Selbstbewusstsein und ihre Selbstbestimmung sollen gefördert werden.
- o Den Eltern sollen (soweit möglich) Entscheidungsfreiräume geschaffen werden, um sie in der persönlichen Entwicklung zu stärken und die Autonomie zu fördern.

Entwicklungsförderung des Kindes

- o Präventive und entwicklungsbegleitende Vermittlung von entwicklungspsychologischem Wissen und kindlicher Feinzeichen
- o Für die Unterstützung von Kindern im Rahmen begleiteter Elternschaft wird Einfluss auf die familienzentrierten, sozialen und personalen Ressourcen, die die Resilienz der Kinder stärken können, genommen.
- o Intellektuell beeinträchtigte Eltern können eine altersangemessene und umfassende kognitive Förderung ihrer Kinder oft nicht allein leisten. Daher sind Eltern und Kinder auf feine gezielte außerfamiliäre Unterstützung im Bereich der Bildung angewiesen. Eine altersgemäße Förderung bezieht sich jedoch nicht nur auf Schulwissen, sondern auch auf lebenspraktische Fertigkeiten und auf das Erlernen von kulturellen Verhaltensweisen und sozialen Interaktionen. Die betroffenen Eltern und Kinder müssen im Aufbau von sozialen Netzwerken und in der sozial-kommunikativen Förderung unterstützt und begleitet werden, um eine altersgerechte Entwicklung der Kinder zu gewährleisten.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Um all die aufgeführten Leistungsfelder bestmöglich abzudecken und der Familie umfassende Unterstützung zu ermöglichen, arbeiten Mitarbeiter*innen mit unterschiedlichen fachlichen Qualifikationen (pädagogisch/förderpädagogisch, psychologisch, therapeutisch, medizinisch und pflegerisch) eng zusammen.

Anbahnung der Reduktion und/oder Beendigung der Hilfe

Das Maß an Begleitung und Einflussnahme der Eltern reduziert sich, wenn auf Seiten der Eltern eigene Fähigkeiten vorhanden sind, sich stetig entwickeln oder andere geeignete Hilfen im Lebensumfeld genutzt werden können.

8. METHODEN

- Ø Erstgespräche: Erfassung von Lebensraum, sozialem Gefüge, Ressourcen und Belastungen sowie Wünschen und Bedürfnissen der Familie → Festlegung des Assistenzintervalls
- Ø Videogestützte Beratung als eine Methode, um das Verständnis und das Miteinander im Alltag zu verbessern und um Lernerfolge für die Eltern konkret erlebbar zu machen
- Ø Erziehungsratgeber, Kochbücher, Haushaltspläne und Pläne zur Überprüfung der Essensgabe des Kindes
- Ø konkrete und situationsbezogene Unterstützung der Eltern: Vormachen, gemeinsames Tun, Übernahme von Aufgaben, Erinnerungen mit Hilfe von Visualisierungen
- Ø NEST-Material
- Ø verschiedene „Checklisten“, um konkrete Hilfebedarfe der Eltern festzuhalten
- Ø alle Arbeitsmaterialien sind in leichter Sprache formuliert
- Ø Visualisierungen unterstützen die Verständlichkeit (z.B. des Haushaltsplans)
- Ø regelmäßige Hilfeplangespräche mit allen Beteiligten

9. KOOPERATION UND VERNETZUNG

Begleitete Elternschaft ist ein Unterstützungsangebot an der Schnittstelle von Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe.

Es besteht eine enge Anbindung an:

Ø Interdisziplinäre Frühförder- und Beratungsstelle

- o Ergotherapeutische Praxis
- o Logopädische Praxis
- o Ambulant begleitetes Wohnen für Menschen mit Behinderung
- o Wohnstätte für behinderte Menschen (in Notfällen)
- o Schulbegleitung

Es besteht ein umfassendes Netzwerk von:

- o Kindertageseinrichtungen
- o Erziehungsberatungsstellen
- o Sozialpädiatrischen Zentren
- o Schulen, Schulsozialarbeitern, Hort
- o Therapeut*innen (Logopäd*innen, Physiotherapeut*innen, Ergotherapeut*innen)
- o Kinder- und Familienzentren
- o Wohngruppen
- o Tagesgruppen
- o Frühe Hilfen
- o gesetzliche Betreuer*innen

Eine Zusammenarbeit mit dem Träger der Eingliederungs- und Jugendhilfe zur gemeinsamen Hilfeplanung und Finanzierung ist für eine langfristige Sicherstellung der Begleiteten Elternschaft unabdingbar.

10. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Ø *Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Gleichstellungsgesetz*

Im Artikel 6 des Grundgesetzes wird ausgesagt, dass die Erziehung und Pflege der Kinder das natürliche Recht aller Eltern ist und die Familie unter einem besonderen Schutz des Staates steht. Aber auch, dass die staatliche Gemeinschaft über das Handeln der Eltern wacht. Jedoch dürfen Kinder nur dann gegen den Willen der Eltern von ihnen getrennt werden, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, ihren elterlichen Pflichten nachzukommen.

Ø *Europäische Menschenrechtskonvention*

In Artikel 8 wird das "Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens" festgehalten.

Ø *UN-Kinderrechtskonvention*

Die Vertragsstaaten müssen laut Artikel 5 "die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern [...], das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen" achten.

Ø *UN - Behindertenrechtskonvention (2009) Art. 23*

Im „Gesetz zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen...“ werden die Vertragsstaaten explizit in Artikel 23 (1) verpflichtet, [...] zu gewährleisten, dass [...] das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden. Das Gesetz ist in der Bundesrepublik Deutschland zum 1.1.2009 in Kraft getreten.

Ø Sozialgesetzbuch - SGB IX

- o Das SGB IX orientiert sich an Partizipationsmöglichkeiten und sieht eine Stärkung der Wahl- und Entscheidungsrechte behinderter Menschen vor (§ 55 SGB IX)

- o Eltern mit geistiger Behinderung haben aber auch einen Rechtsanspruch auf Teilhabe am Leben der Gemeinschaft im Sinne der Eingliederungshilfen des §§ 53 und 54 SGB XII, neu geregelt im BTHG.
- o Durch das Inkrafttreten des BTHG wird erstmalig für die Eingliederungshilfe in §113 (2) im Zusammenhang mit § 78 (3) SGB IX ausdrücklich festgelegt, dass Eltern einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung ihrer Kinder haben, um so selbstbestimmt und eigenverantwortlich ihren Familienalltag bewältigen zu können.

Ø Sozialgesetzbuch - SGB VIII

Um die Hilfen optimal zu gestalten bietet sich eine Kombination aus beiden Hilfen für diese Klientel an.

- o Damit ihre Kinder gesund und altersgemäß entwickelt aufwachsen können, stehen ihnen die Hilfen zur Erziehung im Kinder- und Jugendhilfegesetz (§§ 27 ff SGB VIII) zur Verfügung.
- o Hilfen zur Erziehung: alle Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Förderung und Entwicklung ihrer Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII). Alle Eltern haben die Pflicht, diese Förderung zu leisten. Gelingt ihnen das nicht in ausreichendem Maße, können sie Hilfen zur Erziehung beantragen.

11. FAZIT UND AUSBLICK

Die Lebenshilfe Grimma e.V. ist davon überzeugt, dass die Beachtung der skizzierten Empfehlungen eine nachhaltige Wirkung der Leistung erzielt.

Die Lebenshilfe Grimma e.V. möchte mit ihrem Angebot „Begleitete Elternschaft“ dazu beitragen, Menschen mit Behinderung in ihrem Eltern-Sein zu unterstützen, zu begleiten und zu einer positiven Entwicklung ihrer Erziehungskompetenzen beitragen.

Zentrales Ziel ist es die Familie in ihrem selbstbestimmten Leben zu begleiten, in der Gestaltung ihres Lebens zu unterstützen und dabei das Wohlergehen aller Familienmitglieder zu gewährleisten. Wichtig hierbei, ist eine wertschätzende Grundhaltung, die es ermöglicht, die individuellen Kompetenzen, Fähigkeiten und Ressourcen zu entdecken und zu stärken und gemeinsam mit der Familie einen Handlungsplan/Lebensperspektive zu entwickeln.

QUELLENVERZEICHNIS

Europäische Menschenrechtskonvention. Nachzulesen unter: [Europäische Menschenrechtskonvention - Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten](#)

Lenz, A. (u. a.) 2010: Familie leben trotz intellektueller Beeinträchtigung. Begleitete Elternschaft in der Praxis, Freiburg i. B.

Luckner, Matthias (2011): Das Zusammenwirken von Eingliederungshilfe und Jugendhilfe im Rahmen Begleiteter Elternschaft. Vortrag vom 17.06.2011 auf der Jahrestagung der Landesarbeitsgemeinschaft Begleitete Elternschaft in Friesack. Nachzulesen unter: [Mutter mit Behinderung hat einen Rechtsanspruch.16.06.2011 \(begleitete-elternschaft-bb.org\)](#)

Lüssow, Ulrike (2010): Video Home Training in der Begleiteten Elternschaft. Zertifizierungsarbeit (2010). Nachzulesen unter: [Zertifizierungsarbeit \(begleitete-elternschaft-bb.org\)](#)

Sprung, Christiane; Riesberg, Ulla (2020): Rahmenkonzept Begleitete Elternschaft in Nordrhein-Westfalen, hrsg. von MOBILE Selbstbestimmtes Leben Behinderter e. V. Online verfügbar unter: <http://begleitete-elternschaft-nrw.de/>

Sprung, Christiane; Riesberg, Ulla (2020): Curriculum Begleitete Elternschaft mit Kompetenzprofil der Fachkraft Begleitete Elternschaft, hrsg. von MOBILE Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V. Online verfügbar unter: <http://begleitete-elternschaft-nrw.de/>

Sprung, Christinane; Riesberg, Ulla; Düber, Miriam; Remhof, Constance (2021): Leitlinien Begleiteter Elternschaft- Erkenntnisse aus einem Modellprojekt in NRW. In: Praxis und Management Teilhabe 1/2021, Jg.60

UN- Behindertenrechtskonvention (2006). Nachzulesen unter: [Die UN-Behindertenrechtskonvention \(institut-fuer-menschenrechte.de\)](#)

UN- Kinderrechtskonvention. Nachzulesen unter: [UN-Kinderrechtskonvention ► inkl. PDF-Download | UNICEF](#)

Von Drenkmann, Alexander (2019): Kinder- und Elternrecht im Spannungsfeld von Kinderschutz und Teilhabeanspruch. Fachtagung Begleitete Elternschaft 2019. Nachzulesen unter: [Familiengerichtliche Verfahren \(begleitete-elternschaft-bb.org\)](#)